

HAUPTSTANDORT
Prozessionsweg 27
59964 Medebach
Tel.: 02982/900207



TEILSTANDORT
St-Antonius-Straße 15
59964 Oberschledorn
Tel.: 02982/556

E-Mail: grundschule.medebach@t-online.de; www.grundschule-medebach.de

Medebach, 16.09.2021



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

- ⇒ Bitte nehmen Sie die aktuellen Informationen zur Kenntnis!
- ⇒ Bitte tragen Sie dazu bei, dass wir einen geregelten Unterricht in Präsenz schaffen können!
- ⇒ Verhalten Sie sich solidarisch!
- ⇒ Bitte melden Sie sich, falls Sie etwas nicht verstehen!!!

Der Umgang mit dem Thema „**Quarantäne**“ in Schulen beschäftigt uns weiterhin. Nach den Beschlüssen der Konferenz der Gesundheitsministerinnen und -minister vom 6. September 2021 eröffnen sich nunmehr weitere Möglichkeiten, die Zahl der von der Quarantäne betroffenen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Falles einzugrenzen.

Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person zu beschränken. Die Quarantäne von einzelnen Kontaktpersonen oder ganzen Kurs- oder Klassenverbänden wird nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen erfolgen.

- ⇒ Wichtig: Im Falle einer positiven Pooltestung benötigen wir schnellstmöglich die einzelnen Rückläufe aller Kinder!
- ⇒ Erst wenn alle Rückläufe ausgewertet sind, können Entscheidungen getroffen werden!
- ⇒ Finale Entscheidungen trifft das Gesundheitsamt, nicht die Schulleitung!
- ⇒ Alle Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden – in jedem Einzelfall!

Ein solches Vorgehen zur Sicherstellung eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz ist vertretbar, wenn

- die Schule die allgemein empfohlenen **Hygienemaßnahmen** - einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) – beachtet hat,
- die betroffenen Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte alle weiteren

vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere zur **Maskenpflicht** und den regelmäßigen Testungen, beachtet haben.

⇒ Konkret bedeutet dies, dass die Einhaltung aller Hygieneregeln einschließlich der Maskentragung in Innenräumen eine Bedingung für die gezielte Quarantänisierung nur der infizierten Personen darstellt.

⇒ Im Einzelfall kann es aber zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden nach wie vor nötig sein, die Sitzordnung einer Klasse kurzfristig zu rekonstruieren.

Erhält die zuständige Behörde also von der Schule keine gegenteiligen Hinweise auf besondere Umstände, ist keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen. Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern in Rahmen des Offenen Ganztags und weiterer schulischer Betreuungsangebote.

Wichtig ist darüber hinaus, dass in den Fällen, in denen in der Schule Ausnahmen insbesondere von der Pflicht zur Maskentragung bestehen (zum Beispiel im Sportunterricht), diese Ausnahmen klar dokumentiert sind und die sonstigen Regeln so weit wie möglich eingehalten werden. Erhalten die zuständigen Behörden keine gegenteiligen Hinweise durch die Schule, ist auch in diesen Fällen keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung aufzunehmen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ohnehin ausgenommen.

Schulische Testungen werden weiterhin durchgeführt. Kinder, die an den Testtagen nicht in der Schule sind, dürfen am Folgetag/ an den Folgetagen nur dann am Unterricht teilnehmen, wenn sie ein durch einen Arzt oder Testzentrum dokumentiertes negatives Testergebnis vorweisen können.

Sollte **ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen** angeordnet werden, ist diese auf so wenige Schülerinnen und Schüler wie möglich zu beschränken. Auch dazu kann es erforderlich sein, die Sitzordnung einer Lerngruppe kurzfristig zu rekonstruieren (siehe oben).

Die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler kann in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren. In diesem Fall, werden wir die betroffenen Klassen/ Kinder/ Eltern gezielt informieren!

Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske oder Test: Um zu gewährleisten, dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen in Quarantäne müssen, sind in der Schule auch weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen und die Testpflicht für nicht immunisierte Personen strikt zu beachten.

Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben. Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungsnachweise.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Seite des Ministeriums für Schule und Bildung.

Im nächsten Elternbrief informieren wir sie über das Projekt „Ankommen und aufnehmen nach Corona“, „Digitale Ausstattung“, „Testbescheinigungen“ (in NRW und den Nachbarbundesländern).



Liebe Grüße aus der Schule

C. Sandkötter

Schulleiterin